

**Schuljahr  
2025/2026  
Ausgabe II**

**Dezember 2025**

# Informationen der Personalvertretung

Dienststellenausschuss (DA)

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und  
Fachrichtung für Landwirtschaft

[ewald.bechter@bsbz.at](mailto:ewald.bechter@bsbz.at)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns gerade am Ende der wahrscheinlich intensivsten Phase des Schuljahres. Ein gutes Team überbrückt auch das Fehlen von wichtigen Lehrpersonen – diese Erfahrung haben wir besonders zu Beginn des Schuljahres bis zur Ankunft der dritten Klassen gemacht. Vielen Dank an alle, die in dieser Zeit flexibel eingesprungen sind und zusätzliche Aufgaben übernommen haben.

Dieser Anlass bietet eine gute Gelegenheit, die wichtigsten Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Dienstrecht im Hinblick auf Supplierungen und Vertretungen übersichtlich darzustellen.

## Altes Dienstrecht

### Supplierung:

- Kurzfristige Vertretung ohne Änderung des Stundenplans (Dienstplan).
- Suppliertopf nach § 61 Abs. 8 GehG:
  - 1 Supplierstunde pro Woche in den Topf
  - 10 Stunden pro Schuljahr zusätzlich in den Topf
  - bis zu 46 Stunden im Schuljahr möglich
- Nach Ausschöpfen → Vergütung von 49,2 Euro pro UE (Verwendungsgruppe L1 und L PH)

### Vertretung

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

- Beschäftigungsausmaß wird erhöht, bei Vollbeschäftigung gibt es MDL.

## Neues Dienstrecht (Pädagogischer Dienst)

### Vertretung:

- für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, gebührt eine Vergütung von 49,2 Euro.
- Für Teilbeschäftigte sind es entsprechend der Beschäftigung weniger Stunden im Vertretungstopf.

## Längerfristige Vertretungen:

- Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.
- Bezahlung über MDL oder über eine erhöhte Beschäftigung.

## Blockunterricht (>3 Unterrichtsstunden)

### Altes Dienstrecht:

- § 61 Abs. 8b GehG:  
Wenn an einem Tag mehr als 3 Vertretungsstunden in einem Block anfallen → gesamter Block ab der 1. Stunde vergütet.
- Gilt vor allem für Praxisblöcke.

### Neues Dienstrecht (PD):

- Keine Sonderregel. Fließt in den Vertretungstopf
- Blockunterricht wird **stundenweise** gezählt (Bsp.: dreistündige Praxis ergibt 3 Stunden im Vertretungstopf).

Diese gesetzliche Regelung gab in Vergangenheit Anlass für eine Veränderung der Länge der Praxisblöcke der 1a und 1b Klassen. Die Verlängerung der dreistündigen Praxis wurde mit einer Verkürzung der vierstündigen Praxis kompensiert.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag	<b>1a 3,8 UE</b> Unterrichtsende bei einer regulären Pause: <b>12:10</b>	<b>1b 3,1 UE</b> Unterrichtsende: <b>12:25</b>	<b>1b 3,8 UE</b> Unterrichtsende bei einer regulären Pause: <b>12:10</b>	<b>1a 3,1 UE</b> Unterrichtsende: <b>12:25</b>	
Nachmittag		<b>1a 3,1 UE</b> Unterrichtsende bei einer regulären Pause: <b>16:25</b>		<b>1a 3,1 UE</b> Unterrichtsende bei einer regulären Pause: <b>16:25</b>	

Alle anderen Praxiseinheiten sind von diesen ungeraden Unterrichtsstunden nicht betroffen. Beispiele:

- **3a** Montagnachmittag: **4 UE**, Unterrichtsende: **17:10**, bei einer regulären Pause.
- **2b** Freitagvormittag: **4 UE**, Unterrichtsende: **12:20**, bei einer regulären Pause.

## Ausflug am 19. und 20. März

Erfreulicherweise haben sich fast 40 Lehrpersonen für den Ausflug angemeldet. Wir freuen uns darauf, ein interessantes Programm zusammenzustellen. Mit Insiderinfos von Monika, der Unterstützung eines hilfsbereiten Lehrers der Fachoberschule Auer sowie engagierten Kolleginnen und Kollegen vom DA und ZA werden wir das Programm in den nächsten Wochen fixieren. Weitere Informationen folgen.

Im Namen der Personalvertretung darf ich euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit sowie erholsame Tage und eine wohltuende Auszeit vom Schulalltag wünschen.

Für den Dienststellenausschuss  
Ewald